

S a t z u n g

des Vereins

“STADTSPORTBUND MAGDEBURG E. V.“

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAG, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen “Stadtsportbund Magdeburg e.V.“, Kurzbezeichnung SSBMD.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer VR 10313 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der SSBMD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig.
- (3) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des SSBMD dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSBMD, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Der SSBMD ist der freiwillige Zusammenschluss von Sportvereinen und von Stadtfachverbänden der Stadt Magdeburg, dazu gehören auch Schach-, Hundesport- und Modellflugvereine.
- (2) Er nimmt in seinem Bereich die Aufgaben des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) wahr, die dem SSBMD obliegen.
- (3) Grundsatzaufgabe des SSBMD ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit in allen seinen Bereichen und Gliederungen sowie die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisation gegenüber dem LSB, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Stadtrat, der Stadtverwaltung, den gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit.
- (4) Zur Erfüllung dieses Zwecks und der Aufgaben kann der Verein Mitarbeiter beschäftigen, Räume, Gebäude und Grundstücke erwerben, pachten oder mieten.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch der Hilfe Dritter bedienen.

§ 4 GRUNDSÄTZE SEINER TÄTIGKEIT

In seiner Tätigkeit handelt der SSBMD nach folgenden Grundsätzen:

- (1) Er akzeptiert die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbstständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und fördert die Zusammenarbeit.
- (2) Er ist für alle am Sport interessierten Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung und Staatsangehörigkeit offen.
- (3) Er schafft die Rahmenbedingungen für die soziale Komponente des Sports, in dem er Lebensfreude, Leistungsstreben, Gesundheit und das umweltbewusste Verhalten fördert. Der aktive Umweltschutz gehört zum Selbstverständnis aller Mitglieder.
- (4) Er fühlt sich der Internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO und dem Amateursport verpflichtet und fördert die kooperative Zusammenarbeit von Sportvereinen im In- und Ausland.
- (5) Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für präventive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 5 FINANZIERUNG DES VEREINS

- (1) Der SSBMD finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Umlagen, Veranstaltungen, Zuwendungen sowie durch Spenden und über Sponsoring.
- (2) Der SSBMD hat seine Finanzen so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse und deren Bestätigung durch den Hauptausschuss eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Einzelheiten der Finanzierung sowie zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Finanzordnung des SSBMD in Ergänzung der Satzung und der Ordnungen und Richtlinien des SSBMD und des LSB.

§ 6 STELLUNG DES SSBMD IM LSB

- (1) Der SSBMD ist eine rechtlich selbständige Gliederung in der Struktur des LSB.
- (2) Der SSBMD ist demnach auch an die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Organe des LSB gebunden.

§ 7 VERTRETUNG IM RECHTSVERKEHR

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident Grundsatzfragen, der Vizepräsident Finanzen und der Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Präsidiumsmitglieder vertreten.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt bei Sportvereinen durch Befürwortung des Präsidiums des SSBMD und auf Beschluss des LSB.
Mit Ausstellung der Mitgliedsurkunde durch den LSB ist auch die Mitgliedschaft im SSBMD bestätigt.

Die Aufnahme von Stadtfachverbänden erfordert einen Beschluss des Präsidiums des SSBMD.

Voraussetzung dafür ist, dass bei nicht juristischer Selbstständigkeit (e.V.) durch den entsprechenden juristisch selbstständigen Landesfachverband eine entsprechende Vollmacht zur Vertretung erteilt wurde.

- (2) Mitglied im Sinne § 3 (1) können Sportvereine und Stadtfachverbände der Stadt werden, wenn sie:
- die Satzung des SSBMD und des LSB anerkennen und in ihrem Sinn handeln
 - die Aufnahme schriftlich beim Präsidium des SSBMD beantragen
 - selbst gemeinnützig wegen Förderung des Sports tätig sind
 - ihre Satzung, die Struktur ihres Vereins und einen Beschluss ihrer Mitgliederversammlung zum Erwerb der Mitgliedschaft im SSBMD vorlegen.
- (3) Wird die Aufnahme durch das Präsidium des LSB bzw. des Präsidiums des SSBMD abgelehnt, steht dem die Aufnahme Suchenden das Recht der Anrufung des turnusmäßig tagenden jeweilig zuständigen Hauptausschusses, gemäß der Zuständigkeit § 8 (1), zu.

Der Widerspruch muss 8 Wochen vor der Tagung des jeweilig zuständigen Hauptausschusses vorliegen.

Der zuständige Hauptausschuss entscheidet endgültig.

§ 9 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Sportes verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch den Stadtsporttag zu Ehrenmitgliedern des SSBMD ernannt werden.

Sie brauchen nicht Mitglieder des SSBMD oder seiner Gliederungen zu sein.
Bei Pflichtverletzungen im Sinne des § 12 kann die Ehrenmitgliedschaft durch Entscheidung des Hauptausschusses aberkannt werden.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
- durch ihre Leitungen bzw. Delegierte nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen des SSBMD und des Hauptausschusses teilzunehmen, Anträge zu stellen und die Wahrung der Interessen durch den SSBMD zu verlangen
 - die Beratung und Betreuung zu Fragen der Verwaltung, Organisation, Finanzen u. a. durch den SSBMD zu verlangen
 - den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen
 - Einspruch gegen Beschlüsse des Präsidiums des SSBMD und seiner Gremien beim Präsidium des SSBMD sowie dem Hauptausschuss des SSBMD einzulegen.
Er entscheidet auf seiner nächsten Beratung endgültig.

- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht:
- dem Verein bei der Erfüllung seines Zweckes Unterstützung zu gewähren
 - die Satzung und Ordnungen des SSBMD und LSB einzuhalten sowie den Beschlüssen des SSBMD zu folgen
 - aktiv den Sport in ihrem Tätigkeitsbereich zu fördern und sich so zu verhalten, dass der Zweck, das Interesse und das Ansehen dieser Sportorganisation und ihrer Gliederungen nicht gefährdet werden
 - die beschlossenen Beiträge und Gebühren und alle anderen zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Leistungen zu entrichten sowie termingemäß die Meldungen zur Bestandsverwaltung zu erbringen.

§ 11 VERSICHERUNGS- UND RECHTSSCHUTZ

Den Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen des SSBMD wird Versicherungs- und Rechtsunterstützung nur auf der Grundlage der vom LSB abgeschlossenen Verträge gewährt.

§ 12 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft eines Sportvereins im LSB und damit auch im SSBMD sowie die der Sportfachverbände im SSBMD enden durch Austritt, Ausschluss oder durch Löschung.

- (1) Der Austritt eines Sportvereins aus dem LSB kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium des LSB schriftlich unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der Austritt wird schriftlich bestätigt.

Bis zum Inkrafttreten des Austritts bleiben alle Rechte und Pflichten aus der Satzung des LSB und des SSBMD wirksam.

Der Austritt eines Stadtfachverbandes aus dem SSBMD erfolgt auf Grundlage einer Austrittserklärung. Antragsfrist ist acht Wochen jeweils vor Ende des 1. bzw. 2. Halbjahres.
Der Austritt wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

- (2) Ein Ausschluss aus dem LSB kann, bei groben und wiederholten Verstößen gegen Satzungen, Ordnungen oder Beschlüsse des SSBMD und des LSB, durch Antragstellung des SSBMD, welche zu beschließen ist, erfolgen.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des LSB.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ausstellung des Bescheides den Hauptausschuss des LSB anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft wird durch den LSB gelöscht, wenn:
- a. der Verein durch Beschluss des nach seiner Satzung zuständigen Organs aufgelöst worden ist.
 - b. dem Verein weniger als 3 Personen angehören.

- c. dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen oder die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde.
- d. der Verein trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung der zur Durchführung von SSBMD- und LSB-Aufgaben erforderlichen und der nach Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen Leistungen im Rückstand ist.

Die Entscheidung des LSB über die Löschung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen unter Bezeichnung des Grundes, der zur Löschung führte, schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss und die Löschung in den Fällen c) und d) kann nur durch das Präsidium des LSB und frühestens nach einer Frist von 4 Wochen und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Gliederungen widerrufen werden, wenn die Gründe, die zum Ausschluss oder zur Löschung führten, weggefallen sind. Mit dem Verlust der LSB-Mitgliedschaft ist auch die Mitgliedschaft im SSBMD beendet.

- (4) Die Entbindung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB und SSBMD. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet auch ein Rechtsnachfolger. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung für zu viel entrichtete Beiträge bei Löschung vor Ablauf des Kalenderjahres.
- (5) Die Mitgliedschaft kann Stadtfachverbänden durch Beschluss des Präsidiums des SSBMD entzogen werden, wenn Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die die Mitgliedschaft begründet haben.

Dazu ist der Stadtfachverband schriftlich in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Androhung des Ausschlusses und dem Beschluss selbst ist eine Frist von 8 Wochen einzuräumen. In dieser Zeit ist dem betroffenen Stadtfachverband Gelegenheit für eine Anhörung zu geben. Letzte Einspruchsinstanz nach der Beschlussfassung ist der Hauptausschuss des SSBMD, der auf seiner nächsten Beratung endgültig entscheidet.

§ 13 ORGANE DES SSBMD

Organe des SSBMD sind:

- (1) - der Stadtsporttag
- (2) - der Hauptausschuss
- (3) - das Präsidium
- (4) - der Beirat

§ 14 AUSSCHÜSSE

- (1) Das Präsidium kann zu seiner Beratung und Unterstützung ständige und zeitweilige Ausschüsse berufen.
- (2) Die Bildung, die Aufgaben und die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse sind in der "Geschäftsordnung für die Organe und die Ausschüsse des SSBMD" ausgewiesen.

§ 15 STADTSPORTTAG

- (1) Der Stadtsporttag ist das höchste Organ des SSBMD.

Er findet alle vier Jahre statt und wird durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten Grundsatzfragen unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen schriftlich einberufen und geleitet.

Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung ist mindestens 2 Wochen vor dem Durchführungstermin schriftlich mitzuteilen.

Dem Stadtsporttag obliegen:

- die Wahl des Präsidiums, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend (Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend) und des Geschäftsführers
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Entlastung des Präsidiums
- die Wahl der Vertreter zum Landessporttag
- die Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen und zu Satzungsänderungen
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- die Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltsabrechnung und -planung
- die Beschlussfassung über die Höhe des Beitragsanteils für den SSBMD und dessen Fälligkeit ab dem Folgejahr
- die Beschlussfassung über Umlagen / Rückstellungen für das laufende Kalenderjahr dann, wenn die Liquidität des SSBMD ernsthaft gefährdet oder nicht mehr gegeben ist
- die Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen der Mitglieder
- die Beauftragung des Hauptausschusses und des Präsidiums zur Erarbeitung und zum Erlass von Ordnungen
- das Entgegennehmen von Berichten des Präsidiums und der Kassenprüfer
- die Bestätigung der Jugendordnung im SSBMD [§ 21 (4)].

Gewählt werden können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Der Stadtsporttag setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Sportvereine
- dem Präsidium des SSBMD
- den Kassenprüfern des SSBMD
- dem Vorstand der Sportjugend
- den Delegierten der Stadtfachverbände die Mitglied im SSBMD sind.

- (3) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Anzahl der Stimmen regelt ein Delegiertenschlüssel. Pro angefangene 500 Mitglieder ein Delegierter für die Sportvereine bzw. Stadtfachverbände.

Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten der Sportvereine und Stadtfachverbände sind die gemeldeten Mitgliederzahlen per 1.1. des Jahres, in dem der Stadtsporttag stattfindet. Für Mitglieder, die nach diesem Termin aufgenommen wurden, gelten die diesbezüglichen Angaben des Aufnahmeverfahrens.

Die Mitglieder des gewählten Präsidiums und die Kassenprüfer haben beim Stadtsporttag unabhängig von der Anzahl der Delegierten aus ihren Sportvereinen Stimmrecht.

- (4) Die Beratungen des Stadtsporttages sind öffentlich soweit dies nicht anders von den Delegierten beschlossen wird.

- (5) Anträge zur Satzungsänderung auf dem Stadtsporttag sind mindestens 5 Wochen, alle anderen Anträge 2 Wochen vor dem Durchführungstermin beim Präsidium einzureichen.
- (6) Durch das Präsidium kann ein außerordentlicher Stadtsporttag einberufen werden, wenn das Präsidium dies im Interesse des SSBMD für erforderlich hält. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens von 2/3 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
Alle festgelegten Fristen verkürzen sich um 2 Wochen.
- (7) Der Stadtsporttag fasst seine Beschlüsse in offener oder geheimer Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ausnahmen bilden Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen (2/3 Mehrheit), zur Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit) und die zur Wahl.
Näheres regelt die Wahlordnung.
- (8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Stadtsporttag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden beschließenden Stimmen beschlussfähig.
- (9) Über den Stadtsporttag ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und als solche mit dem Abstimmungsergebnis zu kennzeichnen. Der Schriftführer, der Versammlungsleiter und der Präsident des SSBMD haben diese zu unterzeichnen.

Das Präsidium bestätigt die Niederschrift innerhalb einer Frist von 8 Wochen. Ab Datum der Bestätigung ist die Niederschrift in der Geschäftsstelle des SSBMD einsehbar.

§ 16 HAUPTAUSSCHUSS

- (1) Der Hauptausschuss wird durch den Präsidenten oder durch seinen Vizepräsidenten Grundsatzfragen mindestens 1 x / Jahr zur Beratung und Beschlussfassung wichtiger Angelegenheiten mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - dem Präsidium des Stadtsportbundes
 - den Kassenprüfern
 - je einem autorisierten Vertreter der Sportvereine
 - den Vertretern der Stadtfachverbände gemäß § 8 der Satzung.

Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.

- (3) Dem Hauptausschuss obliegen:
 - den Bericht des Präsidiums einschließlich des Finanzberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes zum abgeschlossenen Kalenderjahr entgegenzunehmen und die diesbezügliche Entlastung des Präsidiums
 - die Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes
 - der Erlass und die Änderung des Geschäftsverteilungsplanes sowie weiterer Ordnungen, die vom Präsidium vorgelegt werden
 - in den Jahren, in welchen kein Stadtsporttag stattfindet, die Beschlussfassung über die Höhe des Beitragsanteils für den SSBMD und dessen Fälligkeit ab dem Folgejahr
 - die Beschlussfassung über Umlagen / Rückstellungen für das laufende Kalenderjahr dann, wenn die Liquidität des SSBMD ernsthaft gefährdet oder nicht mehr gegeben ist

- die Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche der Gliederungen des SSBMD als nächste Instanz über dem Präsidium
- die Beschlussfassung über Mitgliedschaften des SSBMD in anderen juristischen Personen und Gremien
- die Bestätigung der während einer Wahlperiode kooptierten Präsidiumsmitglieder
- die Bestätigung eines neuen Präsidenten, Vizepräsidenten Grundsatzfragen und Vizepräsidenten Finanzen aus den Reihen des gewählten Präsidiums dann, wenn diese vor Beendigung der Wahlperiode ausscheiden
- die Wahl von Delegierten für einen einberufenen außerordentlichen Landessporttag.

Über jede Beratung des Hauptausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen und als solche zu kennzeichnen. Die Niederschrift ist durch den Schriftführer sowie durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und durch das Präsidium zu bestätigen. Die Einsichtnahme ist ab dem Termin der Bestätigung im Präsidium, spätestens jedoch 8 Wochen nach dem Termin der Hauptausschussberatung, in der Geschäftsstelle des SSBMD zu ermöglichen.

§ 17 PRÄSIDIUM

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident Grundsatzfragen
 - der Vizepräsident Finanzen
 - der Vizepräsident Jugend (Jugendwart der Sportjugend)
 - der Vizepräsident Frauen und Gleichstellungsangelegenheiten
 - der Vizepräsident Sportstätten, Sportveranstaltungen und Umwelt
 - der Vizepräsident Reha-, Behinderten- und Seniorensport
 - der Geschäftsführer
- (2) Das Präsidium, mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend (Vertreter der Sportjugend) und des Geschäftsführers, wird für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Verzögert sich die Neuwahl, so führt das bisherige Präsidium die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.
Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend (§ 17, Abs. 1 und 2) wird vom Stadtjugendtag der Sportjugend des SSBMD gewählt.
Die Wahl ist dem Stadtsporttag bekannt zu geben.
Das neu gewählte Präsidium hat seine Tätigkeit sofort, jedoch spätestens innerhalb von 4 Wochen, aufzunehmen.
- (3) Das Vertretungsrecht ist in § 7 der Satzung geregelt.
- (4) Das Präsidium tritt mindestens zu sechs Präsidiumssitzungen innerhalb eines Jahres zusammen.
- (5) Die Aufgaben des Präsidiums sind:
 - die Förderung der Entwicklung aller Bereiche des Sports und der Gliederungen des SSBMD in der Stadt Magdeburg
 - die Vertretung des SSBMD und seiner Gliederungen in der Öffentlichkeit, die Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber staatlicher Gremien, Ämter und anderen kommunalen Stellen, gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen sowie gegenüber dem LSB
 - die Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder, die Gründung neuer und

- die Entwicklung bestehender Sportvereine
- die Unterstützung der Arbeit der Sportfachverbände
- die Förderung des Sportstättenbaus und der Erhaltung und Erweiterung von Sportstätten und Sportanlagen
- die Förderung, Initiierung, Unterstützung und Durchführung von Sportveranstaltungen
- die Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens
- die Verwertung der Medienrechte aus eigenen Veranstaltungen sowie die der Mitglieder, soweit diese dem Präsidium übertragen wurden
- die Erarbeitung von Ordnungen
- die Berufung des Beirates und der Ausschüsse
- die Kooptierung von Präsidiumsmitgliedern dann, wenn diese vor Ablauf einer Wahlperiode ausscheiden.
Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung durch den nächstfolgenden Hauptausschuss.
- die Beratung und Beschlussfassung zu Einsprüchen der Mitglieder und Gremien
- die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen und Erfordernisse, die sich aus der Sportförderung, der Finanzierung, dem Versicherungsschutz und der Rechtsunterstützung der Mitglieder ergeben
- die Bestellung und Abbestellung des Geschäftsführers und weiterer hauptberuflicher Mitarbeiter.
In diesem Zusammenhang stehend, die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage geltender gesetzlicher und tariflicher Regelungen, sowie die Nutzung von Möglichkeiten, die sich aus dem Arbeitsförderungsgesetz ergeben.
Arbeitsrechtliche Fragen und Beschlüsse, die den Geschäftsführer betreffen, werden im Präsidium ohne ihn behandelt.

§ 18 BEIRAT

- (1) Dem Beirat sollen nach Möglichkeit mindestens 5 Mitglieder angehören.
- (2) Der Beirat wird vom Präsidium berufen.
- (3) Beiratsmitglieder sind Mitglieder aus Vereinen des SSBMD sowie weitere Personen.
- (4) Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium, welches das Präsidium des SSBMD bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung berät und sich für die Belange des SSBMD einsetzt.
Folgende Arbeitsschwerpunkte sind zu besetzen:
 - Finanzen,
 - Bildung,
 - Leistungssport / Nachwuchsleistungssport,
 - Tradition / Ehrungen / Auszeichnungen
 - Sportprojekte
- (5) Präsidium und Beirat halten mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Beratung ab. Die Einladung muss 3 Wochen vorher schriftlich ergangen sein. Einzelne Beiratsmitglieder können entsprechend ihrer Spezifikation zu Präsidiumssitzungen eingeladen werden.
- (6) Beiratsmitglieder haben in den Präsidiumssitzungen kein Stimmrecht

§ 19 KASSENPRÜFER

- (1) Der SSBMD wählt für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3, maximal 4 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des bisherigen und neu gewählten Präsidiums des SSBMD oder eines seiner Ausschüsse sein. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und seiner Sportjugend, einschließlich der Bücher und Belege mindestens 2 x im Jahr auf eine ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu prüfen und darüber dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Einmal im Jahr erfolgt eine Prüfberichterstattung an den Hauptausschuss; in dem Jahr des Stadtsporttages an dieses Organ.

Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Präsidiumsmitglieder.

- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, auf Veranlassung des Präsidiums, fallmäßig in auszuwählenden Mitgliedsvereinen die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungsmitteln des SSBMD und des LSB zu prüfen.

§ 20 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Nach Maßgabe des Stadtsporttages richtet das Präsidium eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Der Geschäftsstelle und dem Geschäftsführer obliegen alle Aufgaben, die ihnen das Präsidium zuweist.
- (3) Zur Umsetzung der Aufgaben können durch das Präsidium, gemäß des Aufgabenumfanges und der finanziellen Möglichkeiten, weitere hauptamtlich tätige Mitarbeiter eingesetzt werden.
- (4) Die Tätigkeit des Geschäftsführers und die der Mitarbeiter vollziehen sich auf der Grundlage der im SSBMD jeweils gültigen arbeitsrechtlichen und tariflichen Regelungen, sowie darauf basierende, durch das Präsidium abzuschließende vertragliche Vereinbarungen.

§ 21 SPORTJUGEND IM STADTSPORTBUND MAGDEBURG E.V.

- (1) Die Sportjugend im Stadtsportbund Magdeburg e.V. (SJMD) ist die Jugendorganisation des SSBMD.
- (2) Mitglieder der SJMD sind alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr aus den Mitgliedsvereinen des SSBMD, sowie alle im Sportjugendbereich gewählten Mitglieder und berufenen Mitarbeiter.
- (3) Die SJMD ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und der allgemeinen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des SSBMD gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen der Stadt und des Landes.

- (4) Die SJMD wird durch den Vorstand geführt, welcher sich aus dem Sportjugendwart, dem stellvertretenden Sportjugendwart und bis zu zwei weiteren Beisitzern zusammensetzt und welcher auf dem Stadtjugendtag gewählt wird. Der Sportjugendwart vertritt die Interessen der Jugend als Vizepräsident Jugend im Präsidium des SSBMD.
Grundlage ihrer Tätigkeit ist die auf dem Stadtjugendtag beschlossene und durch den Stadtsporttag bestätigte Jugendordnung sowie darauf basierende Arbeitsdokumente, die nicht im Widerspruch zur Satzung des SSBMD und darauf basierende Ordnungen stehen dürfen.
- (5) Der Stadtjugendtag ist das oberste Organ der SJMD. Er findet alle 4 Jahre jeweils vor dem Stadtsporttag statt.
- (6) Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind durch den Stadtjugendtag bzw. in den Jahren zwischen den Stadtjugendtagen durch den Stadtjugendausschuss zu beschließen.
Sie sind als Bestandteil des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung des SSBMD dem Stadtsporttag bzw. dem Hauptausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 22 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Änderungen der Satzung kann nur der Stadtsporttag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Stadtsporttag anwesenden stimmberechtigten Stimmen beschließen.
- (2) Eine Satzungsänderung muss als Tagesordnungspunkt mit der Einladung angekündigt sein und textlich als Beschlussvorlage mindestens 2 Wochen vor dem Stadtsporttag den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bis 5 Wochen vor dem Stadtsporttag beim Präsidium des SSBMD einzureichen.

§ 23 AUFLÖSUNG DES SSBMD

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen ordentlichen oder einen dazu einberufenen außerordentlichen Stadtsporttag erfolgen.
Der entsprechende Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen.
- (2) Nach Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten dem LSB zu, der es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.


§ 24 SPRACHLICHE GLEICHSTELLUNG

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 25 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde auf dem Stadtsporttag 05.05.2018 beschlossen.
Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Rainer Voigt
Präsident


Olaf Wiedfeldt
Vizepräsident Grundsatzfragen


Karl - Gerd Schmidt
Vizepräsident Finanzen